



SG 1-2018/19

B e s c h l u s s

In dem Einspruchsverfahren

des VfL Tegel,

vertreten durch den Präsidenten Friedhelm Dresch, Berlin,

gegen

den DTTB,

vertreten durch Patrick Festel, Frankfurt am Main,

wegen Teilnahmeverweigerung gemäß C 1.4.1 BSO

hat das Sportgericht des DTTB durch den Vorsitzenden Hans-Philipp Hübinger, seinen Stellvertreter Rolf Eißler und den Beisitzer Jürgen Harz im schriftlichen Verfahren beschlossen:

1. Der Einspruch des VfL Tegel wird zurückgewiesen.
2. Die Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand und auf Erlass einer einstweiligen Verfügung werden abgelehnt.
3. Die Kosten des Verfahrens hat der VfL Tegel zu tragen.

Sachverhalt

Am 09.05.2018 versandte der Spielleiter der Regionalliga Nord der Damen die zur Saisonvorbereitung erforderlichen Unterlagen, darunter auch das Formular zur Abgabe der Teilnahme- und Verpflichtungserklärung, an die Vereine dieser Spielklasse.

Am Endtermin der Vereinsmeldung für RL und OL gem. C 6 BSO, also am 05.06.2018, war die Erklärung des VfL Tegel weder beim Spielleiter noch beim DTTB eingegangen. In click-tt war die Meldung der Mannschaft erfolgt.

Mit Telefax vom 08.06.2018 beantragte der Präsident des VfL Tegel Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bzgl der versäumten Frist und fügte das fehlende Formular bei.

Mit einem vorab per email versandten Schreiben vom 12.06.2018 lehnte der DTTB, vertreten durch den Spielleiter der Regionalliga Nord der Damen, den Antrag ab und verweigerte der Damenmannschaft des VfL Tegel die Teilnahme an dieser Klasse für die Saison 2018/2019.

Gegen diesen Bescheid legte der VfL Tegel am 20.06.2018 Einspruch ein und zahlte auch die entsprechende Gebühr ein.

In dem Schreiben hat der VfL Tegel das Fristversäumnis eingeräumt und den Einspruch danach im Wesentlichen mit folgenden Argumenten begründet:

Die Verweigerung der Startberechtigung sei unzulässig, da dem Verband, insbesondere dem Spielleiter, bekannt gewesen sei, dass der Verein in der RL spielen wolle.

In verschiedenen Ligen würden Vereine angemahnt und so habe man darauf vertrauen können, dass dies auch hier geschehen würde. Solche Erinnerungen seien auch deshalb geboten, weil die meisten Vereine ehrenamtlich geführt würden.

Außerdem sei die Rechtsfolge als unverhältnismäßig anzusehen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vortrags wird auf die allen Beteiligten vorliegenden Unterlagen verwiesen.

Der DTTB hat beantragt, die Anträge zurückzuweisen.

Die Kontrollkommission hatte Gelegenheit zur Stellungnahme.

Gründe

Das in formeller Hinsicht nicht zu beanstandende Rechtsmittel hat in der Sache keinen Erfolg.

Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, dass der VfL Tegel, der allein und ausschließlich für die Einhaltung verantwortlich ist, die Frist zur Abgabe der Teilnahme- und Verpflichtungserklärung gem. C 6 BSO (**Endtermin Vereinsmeldung** RL/OL) versäumt hat.

Die rechtzeitige Eintragung in click-tt ist nicht von Bedeutung, da sie keine rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins erfordert und auch völlig unterschiedlichen Zwecken dient.

Es gibt auch keine Verpflichtung der Spielleiter der verschiedenen Spielklassen, die Frist zu überwachen und säumige Vereine zu erinnern, auch wenn einzelne Spielleiter dies so handhaben.

Der Spielleiter der Regionalliga Nord der Damen hat erklärt, er nehme keine Erinnerungen vor und das Fehlen der Erklärung habe er am 06.06.2018 bemerkt, da sie nicht im Briefkasten gewesen sei. Ein Gespräch am 07.06.2018 mit dem DTTB habe ergeben, dass sie auch dort nicht vorlag.

Das Gericht hat trotz verschiedener Andeutungen des VfL Tegel keine Veranlassung, diese Angaben in Zweifel zu ziehen.

Andere Gründe, warum es dem VfL Tegel unverschuldet nicht möglich gewesen sein könnte, seiner Verpflichtung rechtzeitig nachzukommen, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Auch das Schreiben vom 29.09.2018 enthält solche Gründe nicht, vor allem, wenn man berücksichtigt, dass der Verein vier Wochen Zeit hatte.

Insgesamt bleibt es bei der ausschließlichen Verantwortung des VfL Tegel. Die sich aus dem Versäumnis ergebende Konsequenz, die Verweigerung der Teilnahmeberechtigung für die Saison 2018/19 in der Regionalliga Nord, ist zwingend vorgeschrieben („ist....zu verweigern“).

Auch wenn die Ausführungen zur Unverhältnismäßigkeit dieser Konsequenz durchaus nicht von der Hand zu weisen sind, liegt es nicht in der Kompetenz des Gerichts, eindeutige Regelungen abzuändern oder gar vollständig zu ignorieren.

Die hierzu berufenen Gremien sollten sich vielleicht dieses Themas annehmen.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil das Fristversäumnis nach dem eigenen Vortrag des VfL Tegel nicht unverschuldet war.

Der Erlass einer einstweiligen Verfügung kommt ebenfalls nicht in Betracht, da es sich dabei um einen vorläufigen Rechtsschutz handelt, das Verfahren aber in dieser Instanz abgeschlossen ist.

Die Kostentragungspflicht des DTTB ergibt sich aus § 28 Abs.1 Satz 1 GeSchO für die Rechtsinstanzen.

gez. Ph. Hübinger

gez. R.Eißler

gez. J.Harz

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

im Original unterschrieben

Ph.Hübinger

Bad Kreuznach, den 06.07.2018

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen ab Zugang dieser Entscheidung Berufung zum Bundesgericht eingelegt werden, wobei es zur Fristwahrung auf das Datum des Poststempels ankommt.

Dem Berufungsschreiben (in 6-facher Ausfertigung oder per E-mail) ist auch der Nachweis der Zahlung der Berufungsgebühr beizufügen.

Das Berufungsschreiben ist zu richten an den Vorsitzenden des Bundesgerichts:
Prof. Dr. Peter Meyer, Wilhelm-Beyer-Weg 11, 90429 Nürnberg,
email: peter_meyer14@gmx.de

